

# Rechtssichere liechtensteinische Stiftungen

## *Vom Reiz und von den Risiken einer naheliegenden Vermögensanlage*

Von Dominique Jakob\*

Die Errichtung von Stiftungen ist ein seit Jahrzehnten bekanntes Modell zur Vermögensanlage. Das Stiftungsrecht Liechtensteins gilt traditionell als attraktiv, was dazu führte, dass das Fürstentum deutlich mehr Stiftungen als Einwohner zählt. Der Beitrag beleuchtet Wesensmerkmale der liechtensteinischen Stiftung aus der Sicht internationaler Anleger.

Ziel aller Stiftungen ist die Perpetuierung von Vermögen zu einem vom Stifter festgelegten Zweck. Im Falle gemeinnütziger Stiftungen ist dies die dauerhafte Verwirklichung von solchen Zwecken dienenden Aufgaben. Im Falle privatnütziger Stiftungen geht es um die Bestandserhaltung eines Unternehmens, die Erhaltung von Familienvermögen oder schlicht um den Schutz von Vermögen. In fast allen Fällen sind Stiftungen damit auch ein Instrument zur Nachfolgeplanung.

### Attraktion der Rechtsform

Die Attraktion der Rechtsform liegt in der Selbstständigkeit von Vermögen nach den Vorgaben des Stifters, die dieser grundsätzlich ewig von fremden Einflüssen freihalten kann. Das Vermögen wird als eigenständige juristische Person ausgegliedert und ist damit dem Zugriff Dritter weitgehend entzogen. Steuerrechtliche Privilegien für gemeinnützige Stiftungen runden das Bild ab. Im internationalen Vergleich folgt das Schweizer Recht einem klassischen Stiftungsmodell, das auf gemeinnützige Stiftungen ausgerichtet ist. Privatnützige Stiftungen sind zulässig, doch steht der Grundsatz der endgültigen Entäusserung von Vermögen über der Privatautonomie des Stifters. Nachträgliche Änderungen des Stiftungszwecks sind seit kurzem erlaubt, jedoch nur unter engen Voraussetzungen. Zudem ist die Urform aller privatnützigen Stiftungen, die Familienstiftung, gesetzlich an strenge Kriterien geknüpft und darf nur zum Zwecke von Erziehung, Ausstattung und Unterstützung von Familienangehörigen errichtet werden, nicht zum Zwecke reinen Unterhalts. Aus diesem Grunde wird sie in der Schweiz vielfach als unbrauchbar zur privaten Vermögensgestaltung angesehen.

Dies weist den Blick nach Liechtenstein, weil es naheliegt, durch einen Schritt über die Grenze den Schranken des Schweizer Rechts zu entgehen. Dort sind nicht nur Familienstiftungen ohne Restriktionen zulässig. Vielmehr folgt das liechtensteinische Recht einem Modell von Privatstiftung, das der Privatautonomie des Stifters Vorrang gegenüber den Grenzen des klassischen Stiftungsbegriffs einräumt. Stiftungen sind nicht nur zu privat-, sondern auch zu eigennützigen Zwecken zugelassen. Die Entäusserung des Vermögens ist nicht zwingend endgültig, weil sich der Stifter Rechte zur Zweckänderung und zum Widerruf vorbehalten darf. Ferner ist es möglich, die Stiftung mittels eines Treuhänders allein durch Hinterlegung gewisser Dokumente zu errichten – Stifter und Begünstigte können damit

ihre Anonymität bewahren. Neben der Vertraulichkeit ist die Besteuerung attraktiv, welche nicht das Einkommen oder die Kapitalerträge, sondern lediglich das Kapital der Stiftung beschlägt und sich im Promillebereich bewegt.

### Anerkennung und Kritik des Auslands

Eine in Liechtenstein errichtete juristische Person wird in der Schweiz grundsätzlich anerkannt. Hier wird diskutiert, ob die Anerkennung einer Unterhaltsstiftung an der schweizerischen öffentlichen Ordnung scheitern kann; zunehmend wird jedoch eine progressive Haltung eingenommen, die ein Bedürfnis an internationaler Nachlassplanung anerkennt. Die steuerrechtliche Anerkennung richtet sich indes nach einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise: Hat sich der Stifter seines Vermögens wirtschaftlich entäussert, oder hat er die Kontrolle bewahrt? Je nachdem wird im ersten Fall die Vermögenstrennung respektiert, und es ist eine Schenkungs- oder Erbschaftssteuer zu entrichten; im zweiten Fall ist keine Übertragungssteuer zu bezahlen, dafür werden Vermögen und Einkommen dem Stifter bzw. den Destinatären zugerechnet. Diese Erkenntnis kann Überraschungen bergen; gleichzeitig sind ihr Gestaltungsmöglichkeiten immanent.

Infolge der «Steuerkrise» zwischen Deutschland und Liechtenstein ist starke Kritik am liechtensteinischen Stiftungsrecht aufgekommen. Richtigerweise ist die treuhänderisch errichtete, hinterlegte Stiftung eine Besonderheit des Finanzplatzes, die ein solches Modell für Personen attraktiv macht, die die Entäusserung von Vermögen vertraulich behandelt haben wollen. Vertraulichkeit kann auch missbraucht werden – ein Phänomen, das freilich auch im Zusammenhang mit anderen Rechtsformen (u. a. Trusts) und anderen Finanzplätzen auftreten kann.

### Reform des Stiftungsrechts

Dennoch ist auch in Liechtenstein schon seit längerem die Einsicht gewachsen, dass das Stiftungsrecht einer Reform bedarf. Die Schwierigkeit für den Gesetzgeber besteht darin, einen Kompromiss zu finden zwischen den Interessen inländischer Finanzdienstleister und den Forderungen internationaler Beobachter. Die im Februar 2008 präsentierte Gesetzesvorlage verfolgt das Ziel, die spezifischen Eigenheiten des Finanzplatzes weitgehend zu bewahren (Rechte zu Zweckänderung und Widerruf; Treuhänderichtung mittels Hinterlegung einer Gründungsanzeige; Vermögensschutz), allerdings an zeitgemässe Kontrollinstrumente zu binden. Die Verantwortung des Stifters wird gestärkt sowie in- und externe Aufsicht völlig neu strukturiert. Das Ergebnis ist ein Mittelweg zwischen Vertraulichkeit und Transparenz. Das neue Recht soll Ende Juni 2008 verabschiedet werden und am 1. April 2009 in Kraft treten.

Auch wenn die internationale Reaktion auf die Novelle abzuwarten bleibt, ist das neue Gesetz schon deswegen als Fortschritt zu werten, weil es Rechtssicherheit schafft. Für den Schweizer Anleger bleibt die liechtensteinische Stiftung

attraktiv. Hat der Kunde keine unlauteren Absichten, wird er die neuen Kontrollbestimmungen begrüßen. Auf lange Sicht wird die Reform auch zur Wiederherstellung der Reputation des Finanzplatzes Liechtenstein beitragen können, wenn daneben weiter an internationaler Akzeptanz und Kooperation gearbeitet wird. Die liechtensteinische Stiftung ist sicher eine Stiftung eigener Art. Werden ihre Eigenarten zeitgemäss normiert, wird sie eine auf dem internationalen Finanzmarkt anerkannte Anlage bleiben.

\* Prof. Dr. iur. Dominique Jakob, LL.M., ist Inhaber eines Lehrstuhls für Privatrecht und Leiter des Zentrums für Stiftungsrecht an der Universität Zürich.